

Die Finanzierung notwendiger Kosten des Lebensunterhalts für eine direkt an die Haft anschließende klinische Behandlung

von Dr. Manfred Hammel

Sozialgericht Altenburg, Urteil vom 20. März 2023 (S 42 AS 876/19):

Tenor:

- 1) Das beklagte JobCenter wird dazu verpflichtet, seinen Aufhebungsbescheid vom 14. November 2018 für den Monat Dezember 2018 vollständig zurückzunehmen.
- 2) Der beigeladene Sozialhilfeträger wird in Aufhebung seines Bescheids vom 25. Februar 2019 verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis zum 3. Juli 2019 Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
- 3) Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers hat das beklagte JobCenter zu 15 v. H. und der beigeladene Sozialhilfeträger zu 85 v. H. zu erstatten.
- 4) Die Berufung zum Thüringer Landessozialgericht wird zugelassen.

Tatbestand:

Der 1981 geborene Kläger war seit 2012 ohne festen Wohnsitz. Er hielt sich regelmäßig im Raum A. auf und war in dieser Kommune bis zum 31.03.2014 unter der Anschrift des dortigen Obdachlosenheims behördlich gemeldet.

Der Kläger wurde am 14.02.2014 inhaftiert. Seine Entlassung aus der JVA erfolgte einkommens- und vermögenslos am 19.07.2018 direkt in das Fachklinikum für Psychiatrie und Neurologie in S. zur stationären Behandlung der gesundheitlichen Folgen einer Alkoholabhängigkeit sowie einer psychischen Erkrankung (hebephrene Schizophrenie).

Der für den Kläger bestellte gesetzliche Betreuer beantragte am 03.07.2018 beim beklagten JobCenter die Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II für die Zeit nach der Haftentlassung. Das Fachklinikum S. bescheinigte, dass die bei ihm am 19.07.2018 begonnene stationäre Behandlung voraussichtlich ca. vier bis sechs Wochen dauern werde.

Der beklagte SGB II-Träger bewilligte mit Bescheid vom 24.08.2018 dem Kläger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Form des Regelbedarfs nach § 20 SGB II für den Monat Juli 2018 sowie für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.12.2018.

Der Betreuer teilte am 07.11.2018 dem JobCenter mit, der Kläger verbleibe so lange stationär im Fachklinikum S. bis für diese Person ein Wohnheimplatz in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX) zur Verfügung stünde und beantragte die Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab Januar 2019.

Das JobCenter hob mit Bescheid vom 14.11.2018 die Bewilligung von Leistungen mit sofortiger Wirkung auf und lehnte die Weitergewährung von Hilfen für die Zeit nach dem 31.12.2018 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger wäre gemäß § 7 Abs. 4

Satz 1 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, denn es wäre davon auszugehen, dass die stationäre Unterbringung des Klägers auf Dauer angelegt sei, da der Umzug in ein Wohnheim bevorstehen würde. Innerhalb des gegen diese Entscheidung anhängig gemachten Widerspruchsverfahrens bescheinigte die Fachklinik S. ein Andauern der dort durchgeführten stationären Behandlung voraussichtlich bis Februar 2019.

Das JobCenter bestätigte mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2019 ihre ablehnende Haltung, was vom Kläger und seinem Betreuer akzeptiert wurde.

Für den Kläger wurde hieraufhin beim für den Klinikort zuständigen Sozialhilfeträger (Beigeladener zu 1) ein Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII) gestellt. Diesem Begehren wurde nicht entsprochen. Aus der Begründung ging hervor, der Kläger wäre nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II leistungsberechtigt. Der aus § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II hervorgehende Leistungsausschluss greife nicht. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Rückausnahme des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II wären erfüllt. Ob die dort näher bezeichnete stationäre Unterbringung weniger als sechs Monate andauere beurteile sich ausschließlich nach den bei der Aufnahme in die Klinik sich darstellenden Umständen. Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Der Sozialhilfeträger stellte das Widerspruchsverfahren in Berücksichtigung der avisierten Überprüfung der vom JobCenter verfügten Ablehnung ruhend.

Der Kläger beantragte am 04.03.2019 die Überprüfung der bestandskräftig gewordenen Ablehnung des JobCenters vom 14.11.2018 gemäß § 44 SGB X und suchte um eine Wiederaufnahme der Auszahlung von Leistungen entsprechend dem SGB II nach.

Das JobCenter lehnte am 11.03.2019 die Rücknahme und Abänderung seiner Entscheidung vom 14.11.2018 ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 03.04.2019). Der Kläger sei für die Zeit ab Dezember 2018 gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Seit seiner Entlassung aus der JVA hätte er sich in einer weiteren stationären Einrichtung befunden. Bereits im Dezember 2018 sei bekannt gewesen, dass diese Form der Unterbringung bis Februar 2019 andauern und somit voraussichtlich einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigen werde. Der Kläger würde zudem auf einen Wohnheimplatz warten. Es könnte deshalb davon ausgegangen werden, dass sich unmittelbar an seinen Klinikaufenthalt eine weitere stationäre Unterbringung anschließen werde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger beim Sozialgericht Altenburg Klage.

Der Kläger wurde am 04.07.2019 aus dem Fachklinikum S. in das sozialtherapeutische Wohnheim T. in E., eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX), entlassen. Der für diesen Einrichtungsort zuständige Sozialhilfeträger (Beigeladener zu 2) bewilligte dem Kläger Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII) und der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX) in der Form der Übernahme ungedeckter Heimkosten, beginnend ab dem 04.07.2019.

Der Kläger verweist zentral auf die Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheids des Job-Centers vom 14.11.2018. Die vom SGB II-Träger zitierte Ausschlussnorm wäre in seinem Fall nicht anwendbar. Im Zeitpunkt der Entlassung aus der JVA und der sofortigen Aufnahme in das Fachklinikum S. am 19.07.2018 hätte dieses Krankenhaus einen stationären Aufenthalt von weniger als sechs Monaten avisiert.

Sollte sich die vom SGB II-Träger vertretene Position als sachlich richtig erweisen, würde der Sozialhilfeträger, der in diesem Verfahren Beigeladene zu 1), der Verpflichtung unterliegen, ihm Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII zu bewilligen. Der Kläger beantragte deshalb die Verurteilung des JobCenter, den Bescheid vom 11.03.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2019 abzuändern und diesen SGB II-Träger zu verpflichten, den Aufhebungsbescheid vom 14.11.2018 für den Monat Dezember 2018 zurückzunehmen, sowie den Sozialhilfeträger (Beigeladener zu 1) zu verurteilen, unter Aufhebung seines Bescheids vom 25.02.2019 für die Zeit vom 01.01. bis zum 03.07.2019 Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den §§ 27 ff. SGB XII zu bewilligen.

Das beklagte JobCenter beantragte, die Klage abzuweisen. Diese Behörde trägt vor, in jedem Fall ende der Leistungsanspruch nach dem SGB II entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend ab der Aufnahme in das Krankenhaus. Werde ursprünglich ein weniger als sechsmonatiger Klinikaufenthalt prognostiziert, der sich später als langwieriger erweise, so sei spätestens ab dem Beginn des siebenten Monats der Unterbringung die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II einzustellen.

Der Sozialhilfeträger des Klinikortes (Beigeladener zu 1) trägt vor, er hätte hier keine Zuständigkeit.

§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II würde nicht zur Anwendung gelangen. Mit keiner der vom Fachklinikum S. ausgestellten Bescheinigungen sei ein stationärer Aufenthalt von mehr als sechs Monaten prognostiziert worden. Im Übrigen habe der Kläger sich zuletzt zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer JVA aufgehalten. In einer solchen Einrichtung könne ein gewöhnlicher Aufenthalt (gA) im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I nicht wirksam begründet werden (§ 109 SGB XII in Verbindung mit § 98 Abs. 2 SGB XII). Es sei deshalb der vom Kläger während seines Aufenthalts im Obdachlosenheim in A. vor der Inhaftierung begründete gA von maßgebender Bedeutung.

Der für A. zuständige Sozialhilfeträger (Beigeladener zu 2) verweist auf die Zuständigkeit des Sozialamtes des Klinikortes (Beigeladener zu 1), die sich aufgrund des Ortes des tatsächlichen Aufenthalts aus § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ergeben würde.

Gründe:

Das beklagte Jobcenter war nicht berechtigt, die von ihm für den Monat Dezember 2018 bewilligten Leistungen nach dem SGB II aufzuheben. Der diesbezügliche Bescheid vom 14.11.2018 ist insoweit rechtswidrig. Der Kläger wurde unmittelbar im Anschluss an die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe am 19.07.2018 zur vollstationären medizinischen Behandlung in das Fachklinikum S. aufgenommen.

Ob ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wegen einer Krankenhauseinweisung oder dieser Ausschluss aufgrund der Rückausnahme nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II deshalb nicht eingreift, weil diese stationäre Unterbringung einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten betrifft, beurteilt sich zunächst nach den im Zeitpunkt der Aufnahme in das Klinikum feststellbaren Umständen.

Einzig bei einer Dauer der Unterbringung von voraussichtlich mehr als sechs Monaten soll der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II von Beginn dieser Phase an eingreifen und damit verbunden ggf. ein Wechsel in das Leistungssystem des SGB XII (Sozialhilfe) stattfinden.

An dieser Stelle ist unbeachtlich, wenn zu diesem Zeitpunkt lediglich Anhaltspunkte vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Dauer der vollstationären Unterbringung den Zeitrahmen von sechs Monaten deutlich überschreiten wird. Gleiches gilt für den Aspekt der im Fall des Klägers bereits seit November 2018 - vor dem Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums - geplanten stationären Unterbringung in einer besonderen Wohnform im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX) nach dem Abschluss der Klinikphase.

Umstände, die lediglich die nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II erforderliche Prognose bezüglich der Dauer der stationären Unterbringung in einem Krankenhaus berühren, berechtigen ein JobCenter nicht zur Aufhebung bereits bewilligter Leistungen in Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X („Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse“).

Die Aufhebung einer auf der Basis einer Prognoseentscheidung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II vom SGB II-Träger ursprünglich getroffenen, laufenden Bewilligungsentscheidung kommt lediglich in Betracht, wenn nachweislich Tatsachen hinzutreten, die die Voraussetzungen für die Bejahung eines dauerhaften Leistungsausschluss begründen, z. B. bei einem Wegfall der Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB II). Eine derart wesentliche Änderung der Tatsachenbasis im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegt allerdings nicht vor, wenn dem JobCenter lediglich bekannt wird, dass im Anschluss an den Klinikaufenthalt eine zuvor nicht absehbare, weitergehende stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe als sehr sinnvoll aufzufassen ist. Solche Aspekte berechtigen nicht zur Aufhebung der vom SGB II-Träger für den Monat Dezember 2018 bewilligten Leistungen.

Ausgehend von einer stationären Aufnahme des Klägers am 19.07.2018 endete der Sechs-Monats-Zeitraum des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II erst am 18.01.2019.

Eine andere Entscheidung ist allerdings zulässig, wenn während einer vollstationären klinischen Behandlung insbesondere aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse gesichert davon auszugehen ist, dass sich diese stationäre Unterbringung nicht auf einen weniger als sechs Monate andauernden Krankenhausaufenthalt beschränken wird.

Dass eine neue Prognoseentscheidung in Berücksichtigung der aktuellen Umstände, die erwiesenermaßen die persönlichen Verhältnisse des Klägers und seine gesundheitliche Verfassung deutlich prägen, sowie der hieraus zu ziehenden fachlichen Erkenntnisse generell ausgeschlossen sein soll, wenn das JobCenter bei einer einstweilen andauernden

stationären Unterbringung in einem Krankenhaus über die Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II für einen weiteren Bewilligungsabschnitt zu entscheiden hat, kann nicht vertreten werden.

Ein solcher bewilligungsabschnittsübergreifender Ausschluss einer neuen Prognoseentscheidung lässt sich weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II entnehmen noch mit dem Zweck dieser Bestimmung begründen.

Die in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II normierte Rückausnahme soll den Empfänger von Leistungen nach dem SGB II davor bewahren, aufgrund stationärer Behandlung kurzzeitig in das Leistungssystem des SGB XII wechseln zu müssen. Diese Norm zielt gerade nicht darauf ab, den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig vom weiteren Geschehen auf der Grundlage einer zwischenzeitlich unzutreffenden oder überholten Prognose langfristig bzw. dauerhaft zu garantieren.

Der mit § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II bezweckte Schutz eines vollstationär behandelnden Klägers ist dann weder realisierbar noch erforderlich, wenn bereits vor Ablauf einer sechsmonatigen, von ihm durchlaufenen Krankenhausbehandlung feststeht, dass das Erfordernis einer sich unmittelbar an diese Klinikphase anschließenden, unbefristeten stationären Aufnahme im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe besteht. Im Rahmen der nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II zu treffenden Prognoseentscheidung ist ebenfalls zu berücksichtigen, wann konkret absehbar ist, dass eine stationäre Unterbringung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht mit dem aktuellen Klinikaufenthalt enden wird. Das JobCenter hatte hier deshalb für diesen Kläger ab dem 01.01.2019 keine Zuständigkeit mehr.

Der Kläger kann für die Zeit vom 01.01. bis zum 03.07.2019, dem Tag der Entlassung aus klinischer Behandlung und Aufnahme in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe, einzig einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII geltend machen. Örtlich zuständig für diese Leistung ist gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII der Sozialhilfeträger des Klinikortes. Die Sonderzuständigkeit entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist hier nicht begründet. Der Anwendungsbereich dieser Norm beschränkt sich auf die „stationäre Leistung“ einer Maßnahme selbst, nicht aber auf den Lebensunterhalt gemäß den §§ 27 ff. SGB XII. Die stationären Leistungen in Form der Krankenbehandlung und -pflege wurden in diesem Fall von der gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 SGB V finanziert. Da nach der gesetzlichen Konzeption die stationären Maßnahmenleistungen und die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht zwingend als eine einheitliche Leistung aufzufassen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass in einem besonders gelagerten Fall sich eine Zuständigkeit verschiedener Sozialleistungsträger einstellen kann.

Anmerkungen

Die Thematik der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während einer unmittelbar nach der Haftentlassung vollstationär durchgeführten Behandlungsphase beschäftigt die Sozialgerichte immer wieder.

Das Bundessozialgericht (BSG) stellte mit Urteil vom 06.09.2007 (B 14/7b AS 60/06.R, abgedruckt in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2/2008, S. 18 ff.) klar, wenn

die Inhaftierung endet, damit sich ein alkoholabhängiger Straftäter einer außerhalb des Strafvollzugs durchgeführten Entwöhnungstherapie unterziehen kann, dann darf diese haftentlassene Person als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) dem zuständigen JobCenter gegenüber wegen der Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts während dieser Zeit einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II geltend machen. Das BSG sprach sich hier entschieden dagegen aus, dass die Zeit des Freiheitsentzugs sowie die sich hieran sofort anschließende Behandlungsphase, die kein Teil einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II) darstellt, als eine rechtliche Einheit aufzufassen sind.

Diese Rechtsprechung wurde im vor dem Sozialgericht Altenburg am 20.03.2023 unterlegenen JobCenter berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch in Bezug auf den wichtigen Aspekt, sofern zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug und der gleichzeitigen Aufnahme in ein Fachklinikum nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der an die Freiheitsentziehung nahtlos anschließende Behandlungszeitraum voraussichtlich länger als sechs Monate andauert, dann darf ein Antragsteller sich auf die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehende Ausnahmegesetzvorschrift berufen. In dieser Situation hat der SGB II-Träger einem Antragsteller Leistungen für seinen notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren und gerade nicht die Ausschlussnorm § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II zur Anwendung gelangen zu lassen.

Anderes gilt hingegen, wenn diese Behandlungsphase z. B. aufgrund der deutlichen Ausprägung einer Abhängigkeitserkrankung oder von Multimorbidität von vornherein auf wesentlich länger als sechs Monate anzusetzen ist (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.12.2008 - L 5 AS 31/08): In dieser Situation kann ein Antragsteller einzig beim Sozialhilfeträger um die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den §§ 27 ff. SGB XII nachsuchen.

Das BSG schloss mit Urteil vom 02.12.2014 (B 14 AS 66/13.R - BAG S-Informationendienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 43 ff.) an dieser Stelle an, wenn bei Haftentlassung ursprünglich eine sich auf 26 Wochen erstreckende Langzeittherapie geplant war, nach dem Beginn der Behandlung aber gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, dass dieser Aufenthalt sich über einen Zeitraum von „weniger als sechs Monate“ im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II erstrecken wird, dann darf das JobCenter § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht mehr heranziehen.

Gerade bei haftentlassenen Personen, deren Lebenslage durch Wohnungslosigkeit, psychische Erkrankung, Suchtmittelabhängigkeit sowie gesellschaftliche Ausgrenzung gekennzeichnet ist, hat eine Fachklinik die Umsetzung ihres Behandlungsprogramms jeweils einzelfallbezogen auszurichten und muss die Entwicklung des einzelnen Patienten stets sachgerecht würdigen:

Aus im Verhalten des Haftentlassenen liegenden Gründen oder in Berücksichtigung wichtiger Aspekte, die mit dem Behandlungskonzept der jeweiligen Einrichtung zusammenhängen, kann ein Klinikum stets nach eigenem Ermessen in Bezug auf die Länge des weiteren Aufenthalts entscheiden. Von maßgebender Bedeutung sind hier aber nicht reine Erwägungen und Anregungen, die hinsichtlich des zukünftigen Verlaufs der Be-

handlung geäußert werden, sondern es muss sich um gesicherte Feststellungen hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Hilfeprozesses handeln. - An dieser Stelle unterlief dem vor dem Sozialgericht Altenburg unterlegenen JobCenter ein schwerer Auslegungsfehler:

Dieser SGB II-Träger ist zwar berechtigt, Änderungen in der Entwicklung eines vollstationär behandelten Antragstellers, der sich auf die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung berufen kann, zum Anlass auch für eine Überarbeitung der ursprünglich erlassenen Bewilligungsentscheidung zu nehmen. - Dies kann aber einzig dann erfolgen, wenn medizinisch gesichert feststeht, dass der antragstellende Straftäter nach Ablauf von sechs Monaten nicht in eine eigene Wohnung entlassen werden kann, sondern eine Einweisung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für seelisch wesentlich behinderte Menschen (§§ 90 ff. SGB IX) unabdingbar erforderlich ist, sowie diese Person bis zur gesicherten Aufnahme in ein solches Haus als eine notwendige, beschützende Umgebung weiterhin eine vollstationär geleistete psychiatrische Behandlung zu erhalten hat.

Bei entsprechenden Gegebenheiten, ab dem festen ärztlichen Urteil hinsichtlich eines Andauerns der „Anstaltskette“ aus personenbezogenen Gründen weit über den sechsmonatigen Zeitraum hinaus, hat wegen der Nichterfüllung der von der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II geforderten Voraussetzungen eine weitere Zuständigkeit des JobCenters verneint zu werden.

Autor:

Dr. Manfred Hammel

Caritasverband für Stuttgart e. V.

Bereich Armut, Wohnungsnot und Schulden